

**1. Änderungssatzung**  
**zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die**  
**Erhebung von Gebühren und Entgelte**  
**für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr**  
**(Feuerwehrgebühren- und -entgeltsatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert am 14.07.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 584), sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612) zuletzt geändert am 05.01.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 20) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 10.11.2016 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

**1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind. Sie werden auch für die Sicherheitswachen und Brandverhütungsschau erhoben.

**2. § 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:**

Gebührensschuldner bei Einsätzen der Feuerwehr im Falle von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und im Fall der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, ist:

- a. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- b. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
- c. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
- d. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft- Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,

- e. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
  - f. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Abs. 2 BrSchG M-V,
  - g. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Abs. 1 Satz 3 BrSchG M-V.
3. § 3 Abs. 4 wird zu § 3 Abs. 3 und § 3 Abs. 5 wird zu § 3 Abs. 4.
4. Die Anlage 1 „Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren“ der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gebühren und Entgelte für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr wird durch die Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung ersetzt.

## Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gebühren und Entgelte für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr (Feuerwehrgebühren- und -entgeltsatzung) tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Anlage 1 – Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren

Greifswald, den **28. Nov. 2016**

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den **28. Nov. 2016**

  
Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister



(Die Satzung wurde am **01.12.2016** im Internet öffentlich bekannt gemacht.)

**Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren**

		je Std.
<b>I.</b>	<b>Berufsfeuerwehr</b>	
<b>1.</b>	<b>Stundensätze Personal</b>	
1.1	Feuerwehrmann	
1.1.1	mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	31,83 €
1.1.2	gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	7,35 €
1.1.3	höherer feuerwehrtechnischer Dienst	6,60 €
1.2	Sicherheitswache	
1.2.1	Postenführer	8,50 €
1.2.2	Sicherheitsposten	8,50 €
<b>2.</b>	<b>Stundensätze Fahrzeuge und Geräte</b>	
2.1	TLF 16(Tr)	5,83 €
2.2	ELW 1	12,36 €
2.3	HLF 1	33,74 €
2.4	GWG	10,72 €
2.5	Drehleiter 23/12 -1	35,96 €
2.6	Drehleiter 23/12 -2	23,53 €
2.7	Kommandowagen	5,67 €
2.8	MTW Bus	7,07 €
2.9	Kommandowagen/ VW Polo	5,12 €
2.10	Mehrzweckfahrzeug	11,46 €
2.11	Rettungsboot Faster 555	5,18 €
2.12	Rettungsboot Faster 375	3,46 €
2.13	Ölwehranhänger	2,33 €
2.14	Ölwehrboot	2,43 €
2.15	Traktor	3,10 €

<b>II.</b>	<b>Freiwillige Feuerwehr</b>	
1.	Stundensatz Personal	<b>1,33 €</b>
2.	Stundensätze Fahrzeuge und Geräte	
2.1	HLF 16/2	<b>14,59 €</b>
2.2	MLF	<b>10,85 €</b>
2.3	Mannschaftsbus	<b>2,64 €</b>
2.4	Schlauchboot	<b>1,44 €</b>
2.5	Anhänger Jugend	<b>1,35 €</b>